

Vorlage Nr.: 2026/0162

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Friedhofs- und Bestattungsamt**

Entwicklung der Stadtteolfriedhöfe Anfrage: SPD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.04.2026	28	Ö	Kenntnisnahme

1.) Wie viele Grabstätten bestehen derzeit auf den einzelnen Stadtteolfriedhöfen in Karlsruhe? Wie hoch ist die jeweilige Auslastungsquote?

In der folgenden Übersicht ist die Gesamtfläche, die Anzahl der Grabstätten sowie die jeweilige Auslastungsquote auf den Friedhöfen der Stadt dargestellt:

Friedhof	Gesamtfläche (m ²)	Anzahl Grabstätten	Belegte Fläche (m ²)	Belegungsquote
Aue	21.179	1.286	17.196	81%
Beiertheim	7.510	529	6.855	91%
Bulach	19.170	696	14.626	76%
Daxlanden	18.765	2.304	17.615	94%
Durlach	76.947	3.268	65.417	85%
Grötzingen	24.048	1.111	19.401	81%
Grünwettersbach	13.079	677	11.437	87%
Grünwinkel	13.790	1.405	12.540	91%
Hagsfeld	17.971	656	14.041	78%
Hauptfriedhof Karlsruhe	347.715	30.930	273.715	79%
Hohenwettersbach	14.338	728	6.838	48%
Knielingen	23.432	1.336	20.132	86%
Mühlburg	22.936	2.057	20.669	90%
Neureut Hauptfriedhof	53.083	2.157	27.520	52%
Neureut Südfriedhof	6.821	590	5.021	74%
Nordwest	29.090	1.755	21.940	75%
Oberreut	20.398	927	18.498	91%
Palmbach	10.460	328	7.460	71%
Rintheim	3.891	281	3.407	88%
Rüppurr	42.009	4.107	36.139	86%
Stupferich	14.157	646	12.226	86%
Wolfartsweyer - Alter Friedhof	4.737	116	2.057	43%
Wolfartsweyer - Mergeläcker	15.520	370	8.277	53%
Gesamt	821.046	58.260	643.027	78%

2.) Wie bewertet die Verwaltung die mittelfristige Entwicklung der Belegungszahlen auf den Stadtteolfriedhöfen? Ist mit einer Zu- oder Abnahme Bestattungen zu rechnen?

Die Anzahl der neu vergebenen, belegten Grabstätten auf den jeweiligen Stadtteolfriedhöfen ist im langfristigen Durchschnitt gleichbleibend. Eine signifikante Zu- oder Abnahme der Bestattungszahlen ist gegenwärtig nicht absehbar.

Große Veränderungen zeigen sich jedoch bei den Bestattungsarten: Der Anteil der Sargbestattungen ist in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen und liegt aktuell bei lediglich rund 20 Prozent. Demgegenüber entfallen etwa 80 Prozent der Bestattungen auf Feuerbestattungen.

3.) Wie viele Anfragen gehen durchschnittlich pro Monat bzw. pro Jahr ein, Verstorbene in einem Stadtteolfriedhof beizusetzen, obwohl sie dort zuletzt nicht gemeldet waren? Wie vielen dieser Anträge wird entsprochen, und auf welcher Grundlage erfolgen entsprechende Ausnahmeentscheidungen?

In Karlsruhe werden jährlich etwa 120 Anfragen für Beisetzungen auf einem Stadtteolfriedhof der Stadt gestellt, bei denen die Verstorbenen nicht im jeweils betreffenden Stadtteil ihren letzten Wohnsitz hatten. Mit wenigen Ausnahmen konnte bisher den Ausnahmeanträgen entsprochen werden.

Eine Genehmigung wird erteilt, wenn berechtigte Gründe für eine Ausnahmeregelung vorliegen. Dazu zählen insbesondere bereits bestehende Familiengräber sowie persönliche Verbindungen zum betreffenden Stadtteil. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Friedhofsverwaltung.

4.) Wie bewertet die Verwaltung die rechtlichen und praktischen Auswirkungen einer Änderung der Friedhofssatzung, die eine erweiterte Zulassung von Bestattungen auf Stadtteolfriedhöfen für Personen ermöglichen würde, die dort zuletzt nicht gemeldet waren?

Eine Änderung der Friedhofssatzung mit dem Ziel, Verstorbene ohne persönlichen Bezug zum jeweiligen Stadtteil auf dem entsprechenden Stadtteolfriedhof bestatten zu können, wird von der Verwaltung kritisch bewertet. Bei einer entsprechenden Satzungserweiterung kann die sich hierdurch ergebende Nachfrage nach Grabstätten auf den einzelnen Stadtteolfriedhöfen nicht abgeschätzt werden. Insbesondere auf den zu über 90 Prozent belegten Stadtteolfriedhöfen ist die Beibehaltung der derzeitigen Regelung zur Sicherstellung eines dauerhaften Angebots an Grabstellen unabdingbar.

In diesem Zusammenhang wird auf die oben beschriebene Handhabung von Ausnahmemöglichkeiten bzw. -entscheidungen verwiesen, die sich in der Vergangenheit bewährt hat. Darüber hinaus bestehen für Bestattungen auf dem Karlsruher Hauptfriedhof keine Beschränkungen hinsichtlich des letzten Wohnortes von Verstorbenen.